**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 2 (1836)

Heft: 3

Rubrik: Kanton Zürich

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2) Dersenige, welcher ein solches Stipendium ansprechen will, muß das Versprechen abgeben, daß er nach vollendetem Lehrkurse wenig=
stens 8 Jahre dem össentlichen Dienste als Schullehrer irgend einer Gemeinde sich widmen wolle, wosür er einen Bürgschaftsschein von seiner Obrigkeit beibringen muß, so daß, im Falle er sein Versprezchen nicht halten würde, die betressende Gemeinde sür das bezogene Stipendium belangbar wäre. 3) Der Lehrkurs dauert in der Negelzwei Jahre; im ersten Jahre bezieht der Zögling 50 fl., im zweiten 80 fl. von der oben sestigesekten Stipendialsumme. 4) Der eintretende Bögling soll in der Negel das 16te Jahr zurückgelegt haben und muß sich beim Nestor der Schule melden und einer Prüsung hinsichtlich seiner Fähigkeit unterziehen, von welchem er auch die sernern speziellen Ersordernisse der Aufnahme vernehmen wird. 5) Es haben sich die Schüler den gleichen Disciplinargesehen zu unterwersen, wie solche schon sur die Zöglinge der Kantonsschule sestgeseht sind.

Im Laufe des Jahres 1835 hat der Schulverein sich bemunt, bei Eröffnung der Winterschule drei Bucher in Bereitschaft zu haben. Diese sind: der romanische Leseschüler, Historia dil veder e niev

Testament und der schweizerische Rinderfreund. -

Die Einnahmen des Generalvereins, von seiner Entstehung bis dum Herbste 1835 betrugen 1098 fl. 35 fr. (1292 Fr. 45 Rp.) Diese Gelder wurden fast gänzlich dazu verwendet, die erforderlichen Schulzmittel auf die möglich vortheilhafteste Weise herbeischaffen und so wohlseil als möglich (bisweilen um die Hälfte des Ankausspreises) an die Kinder abzugeben.

Es wird wohl Niemand verkennen, daß der kathol. Schulvereint von Graubunden den Andau eines noch sehr rauhen Bodens untersnommen hat. Je größer die Schwierigkeiten, desto rühmlicher, desto herrlicher die Arbeit. Uebrigens verkenne man den Geist der Beik nicht, der auch hier die verrosteten Riegel der Unwissenheit und des Borurtheils sprengt und seinem Lichte gewaltsam Bahn bricht. Möge der Schulverein im Vertrauen auf ihn zur Förderung des untersnommenen Werkes Kraft und Muth bewahren!

Kanton Zürich. Bericht über die zweite Schulspnode. Die zweite Versammlung der Schulspnode fand am 24. Mugust 1835 in der Kirche zu Winterthur statt, begann Morgens um 8 ühr und dauerte 7 volle Stunden. Es waren 350 Mitglieder anwesend (das erste Mal gegen 400); auch der Stadtschulrath von Winterthur beehrte die Versammlung mit seiner Gegenwart.

1) Die Versammlung wurde eröffnet mit einem Gebete und der Nede des Präsidenten, herrn Bürgermeister hirzel, welcher in einem furzen Umrisse die Bestrebungen der einzelnen Kantone unseres Vaterlandes für Vefördung des Volksschulmesens hinzeichnete.

- 2) Es wurde ein Beschluß des Regirungsrathes vom 2. Juni 1835 vorgelegt, betreffend das vom Erziehungsrath für die Schulspunde und ihre Kapitel entworfene und von dieser in ihrer ersten Versammlung berathene Reglement, welches laut §. 8 des Gesetzes vom 26. Weinmonat 1831 der Genehmigung des Negirungsrathes unterstellt werden mußte. Dieser hat mit zwei geringen Abänderungen seine Genehmigung wirklich ertheilt. Die Synode beschloß daher eine neue Abschrift des Reglements machen und die Abänderungen des Regirungsrathes darin aufnehmen zu lassen. \*)
- 3) Auch diesmal traten neue Mitglieder ein: 3 Sekundars schul = und 28 Primarschukkandidaten. Im vorigen Jahre waren 2 Sekundarschul = und 38 Primarschukkandidaten aufgenommen worden.
- 4) Der Regirungsrath machte der Synode abermals ein Gesichenk "als Beifall für ihre Bestrebungen." Im vorigen Jahre betrug dasselbe 400 Fr.; der diesjährige öffentliche Bericht der Synode gibt den Betrag nicht an.
- 5) herr Pfarrer Deinrich Bimmermann, Religionslehrer an den Stadtichulen von Burich, erftattete Bericht über Die Urbeiten der Ravitel. Der Inhalt des Berichts beftarft den Freund des Bolfsichulmefens in der hoffnung eines fortichreitenden Bebeihens dieses Editeins aller Volksbildung. 2. Die Kapitelsverfammlungen wurden regelmäßig abgehalten, befucht und mit den reglementarischen Geschäften ausgefüllt; die Kapitel Regensberg und Bulach zeichneten fich noch durch außerordentliche Berfammlungen aus. b. Much die Lehrer - Ronferengen bewegten fich in regelmäßigem Bange und fanden in einigen Begirfen noch häufiger flatt, als vorgeschrieben ift. Das Kapitel des Begirts Anonau versammelte fich jeden Monat, das von Pfaffifen fpgar alle 14 Tage. Die Berfammlungen dauerten meiftens einen balben, oft auch einen gangen Sag. Die Lehrer benutten Diese Busammenfunfte ju ihrer Fortbildung in einzelnen Schulfächern und Lehrübungen, wobei jedes Ravitel nach Meiaung und Bedürfniß den Stoff mablte. Das Rapitel Regensberg geichnet fich auch hierin (fagte der Sprecher) febr vortheilhaft aus. Die fchriftlichen Urbeiten wollten in einzelnen Rapiteln nicht recht gedethen; dies ift begreiflich und vor der Sand verzeiblich; es wird ichon beffer merden. Die Beit wird etwaige Schuchternbeit und Unbeholfenheit auch bier nach und nach vermischen. In den Ronferenzen des Kapitels Regensberg werden die schriftlichen Gingaben, nachdem fie auf eine humane Beife gepruft worden, anonym mitgetheilt und im Geifte der Wahrheit und Liebe besprochen. c. Die Benutung der Bibliotheken (nämlich: der Ran=

<sup>\*)</sup> Wir liefern das ausführliche Neglement für die Schulfpnode des Kantons Bürich am Ende dieses Aufsahes. Der Ned.

konal-Schusleheerbibliothet und der Bezirksbibliotheken) hatte guten Fortgang. Das Kapitel Regensberg zeichnet sich durch den nachsahmungswerthen Gebrauch aus, daß in seinen Konserenzen von Zeit zu Zeit über den Inhalt gelesener Bücher mündlich referirt wird.—
d) In einigen Bezirken haben sich Gefangvereine gebildet, desnen sich unter Mitwirkung der Lehrer mehrere anreihen. Im Bezirk Andelsingen wurden Männerchöre errichtet in den Gemeinden; monatlich einmal kommt man in jedem Kreise zusammen, und ein bis zwei Mal sinden alljährlich Generalversammlungen statt. In Regensberg hat sich ein neuer Männerchor organisirt, welcher sich monatlich einmal versammelt. In Bülach erwartete der Berichterstatter die Errichtung eines Bezirks-Gesangvereins und freute sich darüber, daß zur Uebung in den Lauten, Jahlen, Formen und Tönen die Bildung des Geistes und Herzens durch Schrift und Wort und Gesfang hinzusomme.

6) In Folge eines Gutachtens der Prospnode murden mehrere Untrage und Wunsche der Rapitel und der Vorsteherschaft genehmigt. a. Durch eine Petition an den Regirungsrath foll eine Abanderung in der Berordnung (vom 15. April 1833) über die Bereinigung der Schullehrer = und Vorsingerstellen erzielt werden, daß nämlich diese Bereinigung nicht mehr obligatorisch sein solle, und daß fur das Borfingen eine der Muhe entsprechende Besoldung höheren Ortes bestimmt werden mochte. - b. Nach f. 19 des Schulgesetes ift die Ortsichul= pflege befugt, im Sommer die Alltageschule von 33 auf 23 Stunden herabzusegen. Die Synode beschloß jedoch, an den Erziehungsrath den Wunsch zu richten, die Befugniß der Ortsschulpflege dahin zu beschränken, daß sie dieselbe nur "unter Genehmigung der Begirksichulpflege" ausuben fonne. - c. Der g. 38 des Schulgesets bestimmt dem Lehrer einen Schilling von jedem Alltags= schüler und einen halben Schilling von jedem Repetir = oder Sing= schüler als wöchentliches Schulgeld. Die Synode beschloß nun an den Gr. Rath die Bitte zu richten , es mochte dieser Artifel des Gefenes dahin abgeandert werden, daß der Lehrer "ein bestimmtes Schulgeld ohne Mbzug fur die Ferien" zu beziehen habe. d. herr Seminar=Direktor Scherr hatte vor einiger Beit eine Anleis tung über Bucht und Ordnung in Bolksschulen herausgegeben und dem padagoschen Publikum zur Prufung vorgelegt. Die Synode verordnete nun, daß jedes Rapitel einen Abgeordneten zu einer Rommiffion zu bevollmächtigen habe, welcher zugleich der Auftrag ertheilt wurde, dem Erziehungsrath ein Gutachten über jenen Entwurf des Berrn Scherr Namens der Schulspnode innerhalb 2 Monaten einzugeben. - e. Befchloffen murde ferner ein Anfuchen an den Ergie= hungsrath um Bermehrung der obligatorischen Lehrmittel durch eine naturhistorische Bildersammlung mit Bezugnahme auf das Realbuch und durch eine Wandfarte von Europa. - f. Endlich follte der Ergiebungerath ersucht werden, dafür gu forgen, daß fur die bildunge= fähig erklarten Lehrer, welche noch keinen Kurd im Seminar besnicht haben baldigst ein solcher eröffnet wurde.

- 7) Die erste Schulfpnode hatte zur Begutachtung besonderer Wünsche und Antrage einzelner Rapitel eine Kommission von eilf Mitgliedern aufgestellt, welche fich nun ebenfalls ihres Auftrags entledigte. a) Daraufhin wurde beschloffen, an den Erziehungsrath das Ansuchen zu stellen um beforderliche Berausgabe der neuen Lehr= mittel, um Aufnahme von Gebeten in das Spruchbuchlein, um fraftige Magregeln gur Verhinderung der Absenzen, um Erhöhung der Geldentschädigung statt der gesetlichen Rungungen fur die Lehrer des Bezirks Bulach. (Diese Rugungen find: eine freie Wohnung, ein halber Juchart Pflangland und 2 Klafter Brennholz, frei gum Saufe geliefert.) - b) Gin weiterer Beschluß betrifft den Ginftug, den die Schulspnode in Absicht auf die Ginführung obliglatorischer Lehrmittel gewinnen mochte. Sie will zu diesem Sweck alljährlich eine Kommiffion zur Prufung der wahrend des nachsten Jahrs in die Volksschulen einzuführenden Lehrmittel niedersepen. Es wurde bemnach an den Erziehungsrath die Bitte gerichtet: vor Auswahl eines Lehemittels das Gutachten jener Kommission einzuholen und Der Schulfpnode vor jeder ordentlichen Berfammlung die im nachften Jahre einzuführenden Lehrmittel anzuzeigen. — c) Jene Kommission hatte auch den Auftrag erhalten, Borschläge zu machen, wie die Spnode eine einflufreichere und wurdigere Stellung gewinnen fonne. Die Ansicht der Majorität ging dahin, über diesen Gegenstand nicht weiter einzutreten; allein es wurde im Sinne der Minorität eine neue Rommission von 7 Mitgliedern mit dem namlichen Auftrage ernannt.
- 8) Sere Seminardirektor Scherr hatte der Spnode im vorigen Nahre eine Abhandlung über die Verbreitung guter Volksschriften vorgetragen, und die Borfteherschaft war sodann beauftragt worden, ein Reglement zu entwerfen und der diesjährigen Berfammlung voraulegen, wie die Auswahl und Berbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften am zweckmäßigsten durch die Synode bewerkstelligt Diefes Reglement wurde nun vorgelegt, berathen werden fonne. und genehmigt, \*) Rad Borfdrift desfelben ernannte die Synode fogleich eine Rommiffion von 5 Mitgliedern (Reftor Reinhard, Gefundarlehrer Bar, Direktor Scherr, Burgermeifter Birgel, Pfarrer Beinrich Bimmermann), mit dem Auftrage, im Laufe best nachsten Jahres nach ihrem Ermeffen die Berausgabe einer Bolfsichrift gu veranstalten und nach dem Reglement fur die Verbreitung derfelben besorgt zu fein, wofur ihr ein Kredit von 200 Fr. auf die Spino: dalkasse eröffnet wurde.

9) Berr Professor Ronrad von Orelli verlas eine Abhand=

<sup>\*)</sup> Die Red. wird die Abhandlung des Hrn. Scherr und das durch sie hervorgerufene Reglement nächstens mittheilen.

lung über die Lehre von dem einfachen Sate, und herr Johann Ulrich Fäsi (Professor am obern Symnastum) eine Beurtheilung derselben. Beide Vorträge sind nicht wohl eines Auszuges fähig.

- 10. herr Dberlehrer Locher (Bibliothefar) erffattete Bericht über die Kantonal-Schullehrerbibliothek und zollte soaleich im Eingange der Regirung volle Anerkennung der durch fie der Bibliothef ju Theil gewordenen Unterflühung (von den im vorigen Jahre der Synode geschenkten 400 Fr. waren 200 für die Bibliothef bestimmt). — Die Bibliothek hesteht aus 213 Rummern mit 396 Banden geschloffener Berfe und 12 Journalen. Es follen jedoch die Bedürfniffe nicht nur der Primarlehrer, fonbern auch der Sefundarlehrer berücksichtigt werden. Man will die bedeutendsten geographischen, historischen, physikalischen und vädagogischen Schriften, insbesondere die Bauptwerke der deutichen Sprache und etwa einige der beffen frangofischen Schriften anschaffen. Bur Beit ber Berichterstattung maren fammtliche Schrif. ten in Birfulation bet den einzelnen Rapiteln. - Die Ausaaben Für die Bibliothek betrugen im Jahr 1833 Fr. 330 Mp. 68, im Kahr 1834 dagegen Fr. 345 Ap. 52, zusammen also 676 Fr. 2 Bh.; der Kassabestand mar 54 Fr. 48 Mp. - Der Regirungerath hat überdies die Bibliothef bei Bertheilung ber von Materichen Gelder mit einem Geschenfe von 588 Fr. bedacht.
- 11. Die Synode erhielt einen Bericht des Erziehungsrathes über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im Kanton Zürich während des Schuljahrs 1834 35. Wir haben den wesentlichsten Inhalt desselben in einem besondern Artisel bereits mitgetheilt. (S. Mro. 3 und 4 Seite 85).
- 12. Herr Reallehrer Kübler berichtete über den Stand der Schullehrers, Alters, Witwens und Waisenkasse (gegenseitige Hilfskasse für Schullehrer). Sie besaß am Ende des Nechsungsiahrs ein Vermögen von 5065 Fr. 8 Np. und hatte an 82 Pensionsberechtigte 542 Fr. 64 Np. ausgezahlt, nämlich 37 einsache Pensionen zu 4 Fr. 76 Np. und 24 doppelte zu 9 Fr. 52 Np., ferner 13 dergleichen einfache und 8 doppelte Witwens und Waissengehalte. Es wurde die vorjährige Klage wiederholt, daß die jüngern Schullehrer so wenig Lust zeigen, dieser wohlthätisgen Unstalt beizutreten. \*)
- 13. Die Spnode hat beschloffen, ihre dritte ordentliche Ber- sammlung in Zürich zu halten.

<sup>\*)</sup> Aehnlich verhält es sich im Margau, obgleich unser Pensionsverein schon bedeutendere Mittel besit und größere Pensionen gibt, als die Unstalt des Kantons Bürich. Es scheint, die jüngern Lehrer denken nicht an's Alter.

# Reglement für die Schulspnode des Kantons Zürich und ihre Kapitel.

(Von der Schulspnode beschlossen zu Winterthur den 24. August und vom Regirungsrath genehmigt den 5. Sept. 1835)

- I. Von der Schulsynode im Allgemeinen.
- S. 1. Bestimmun'g und Zweck derselben. Die Schulspnode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämmtlichen Mitglieder des Schulstandes des Kantons und der in Artiscle bezeichneten Erziehungsbehörden. Ihr Zweck ist, die Lebrer zu treuer Ausübung ihres Veruses zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen und diesfällige Wünsche und Anträge an die betressenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.
- S. 2. Bestand. Die Schulspnode besieht: a) aus den im Kanton Zürich an den offentlichen Unterrichtsanstalten angessiellten Lehrern; b) aus den von dem Erziehungsrathe anerkangeten Schulkandidaten; c) aus den im Kanton Zürich an Privalansstalten angestellten Lehrern, welche von dem Zürcherischen Steichungsrathe geprüft und als fähig erklärt worden sind und sich in die Schulspnode haben aufnehmen lassen; d) aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes und der Bezirtsschulpslegen; sie enthält e) als Shrenmitglieder mit berathender Stimme die Konferenzdirektoren, welche nicht Mitglieder der Schulspnode sind.
- S. 3. Versammlungen. Die Schulspnode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Augsmonat an dem durch sie selbst für jede Bersammlung bestimmten Orte. Die Sinladungsschreiben geben von dem Präsidenten der Synode an die Präsidenten der Schulkapitel und der in §. 2 genannten Behörden, und haben die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen, so weit dieselben bekannt sind. Außerordentlicher Weise versammelt sich die Schulspnobe auf ihren eigenen Beschluß, oder auf einen Beschluß des Erziehungsrathes, oder auf das Vegehren dreier Kapitel.
  - 5. 4. Die Berfammlungen der Schulfpnode find öffentlich.
- S. 5. Für jede außerordentliche Versammlung der Schulsonode ist durch den Erziehungsrath die Bewilligung des Regirungsrathes einzuholen.
- S. 6. Die Mitglieder der Schulspnode erscheinen in den Versammlungen in schwarzer Aleidung. Sie nehmen ihre Plate nach Belieben ein.
- 5. 7. Besuch der Synode. Der Berichterstatter und die vier Abgeordneten, welche von jedem Kapitel in Gemäßbeit des Gesetze vom 26. Weinmonat 1831 erwählt werden, sind verpstichtet, den Versammlungen der Schulspnode beizuwohnen. Für die übrigen Mitglieder ist der Besuch der Spnode freiwillig.

- II. Befondere Verrichtungen der Schulfnnode.
- 5. 8. Eröffnungen. Die Spnode wird mit dem Gebete und der Unrede des Präsidenten eröffnet. — Mittheilungen, deren Inhalt sich auf das Erziehungswesen im Allgemeinen bezieht, sind die Hauptaufgabe der Eröffnungsrede.
- S. 9. Aufnahme neuer Mitglieder. Jährlich vor Eröffnung der Schulspnode theilt die Kanzlei des Erziehungsrathes dem Prästdenten der Schulspnode das Verzeichnis Derienigen mit, welche seit der letten Versammlung der Schulspnode
  an einer öffentlichen Schule als Lehrer angestellt oder von dem
  Erziehungsrathe unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen worden sind. Lettere sind verpsichtet, insofern sie sich im
  Kanton besinden, der nächsten Versammlung der Synode beizuwohnen, wozu sie durch die Kanzlei des Erziehungsrathes eingeladen werden. Privatlehrer, welche in die Synode treten
  wollen, haben sich bei dem Prästdenten zu melden und sich ausweisen, daß sie von dem Erziehungsrathe geprüft und sähig erstlärt worden sind.
- §. 10. Diejenigen Mitglieder, welche einer Versammlung jum erften Male beiwohnen, werden von dem Präsidenten zu getreuer Berufserfüllung verpflichtet.
- S. 11. Berichterstattung über die Arbeiten der Kapitel. In jeder ordentlichen Versammlung der Synode wird derselben über die Arbeiten der Kapitel, so wie über den Bestand und die Benuhung der Bibliothesen für die Lehrer an den Volksschulen ein Vericht erstattet. Nach Verlesung derselben macht der Präsident die allgemeine Einfrage, ob Jemand über die Verichte Etwas zu bemerken habe. Zu diesem Zwecke haben die Verichterstatter der Kapitel dem Verichterstatter der Synode, der abwechselnd von den Kapiteln nach ihrer Neihensolge in oder außer denselben erwählt wird, spätestens die Ende Vrachmonats ihre Verichte durch den Präsidenten der Synode einzuhändigen, aus denen der allgemeine Vericht zusammenzustellen ist.
- S. 12. Abhandlungen. Bei den ordentlichen Versammslungen der Synode ist derselben eine Abhandlung vorzulegen mit Rücksicht auf das Erziehungswesen im Allgemeinen, oder auf das Volksschulwesen insbesondere. Der Bearbeiter wird von den Kaspiteln nach ihrer Reibenfolge bezeichner und hat vor Anfang Maienen Plan seiner Abhandlung den Kapiteln zur Einsicht einzusenden, damit dieselben noch im Laufe des Monats Mai allfällige auf den Plan bezügliche Bemerkungen, Wünsche und Anträge mittheilen können. Spätestens, bis Mitte Heumonats hat der Vearbeiter die vollendete Abhandlung einem von der Synode frei gewählten Beurtheiler einzureichen, der zuerst darüber in Anfrage geseht wird; hierauf folgt die allgemeine Einfrage.

- § 13., Bolisbücher. Die Sonode befördert die herausgabe und Verbreitung guter und wohlfeiler Schriften, welche die allgemeine Volksbildung betreffen, und bestimmt die diesfälligen Unterstützungen auf Anträge der Kommission für die Bücherverbreitung nach dem zu erlassenden Reglement.
- S. 14. Wünsche und Unträge der Vorsteherschaft der Synode und der Schulfapitel. Bur Borberathung der Wünsche und Antrage der Vorsteherschaft der Synode und eines ober mehrerer Rapitel für Eingaben an eine Staatsbehorde oder zu einer Schlugnahme der Snnode treten die Berichterffatter, die im Verhinderungsfalle durch einen Abgordneten vertreten werden, mit den Borffebern der Synode und drei Abgeordneten des Erziehungsrathes zu einer Profpnode am Tage vor der Sp. nodalversammlung zusammen. Die Prospnode hat zu bestimmen, welche Kavitalsantrage und in welcher Reihenfolge fie der Synode porgulegen feien. - Burudgewiesene Antrage konnen von einem einzelnen Mitaliede als Motion an die Synode gebracht merden. Die Antrage der Kapitel find langftens bis Ende Brachmonats dem Brafidenten ju Sanden des Berichterfatters der Synobe einzuhändigen, der folche zusammenzuffellen und der Prosynode vorzulegen hat.
- S. 15. Anzüge. Fedes Mitglied ift berechtigt, über einen in dem Geschäftskreise der Schulfnode liegenden Gegenstand einen Antrag zu einem Beschlusse der Synade oder zu einer Eingabe an eine Staatsbehörde zu siellen. Solche Anträge sind schriftlich dem Präsidenten vier Wochen vor der Synode einzugeben und von diesem der Prosynode zur Begutachtung vorzulegen. In der Synode wird zuerst der Anzug verlesen, dann das Gutachten der Prosynode eröffnet, hierauf dem Antragsteller das Wort gestattet, und sosort berathen und entschieden. Zu den dieskälligen Verbandlungen der Prosynode ist der Antragsteller einzuladen.
- § 16. Synodalkasse. Zur Erreichung des in §. 13. angegebenen Zweckes der Synode wird eine Synodalkasse gestistet aus Jahresbeiträgen von 20 Schillingen (8 Bahen). Die Unterzeichnung ist jedoch freiwillig.
- S. 17. Bericht des Erziehungsrathes. Die Schulsspnode erhält jährlich von dem Erziehungsrathe einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im hiestgen Kanton. Es wird dem Berichte ein Berzeichniß derienigen Gemeinden beigefügt, welche sich durch ökonomische Anstrengungen für das Schulwesen im Laufe des verstossenen Jahres ausgezeichs net haben.

# III. Vorsteherschaft der Synode.

S. 18. Die Vorsteherschaft der Synode besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Aktuar, welche

- die Synode aus ihrer Mitte mablt. Die Amtsdauer ift ein Jahr. — Unmittelbar auf einander kann ein Mitglied für die nämliche der beiden ersten Stellen nicht zum dritten Male gewählt werden.
- S. 19. Pflichten der selben. Der Vorsteherschaft liegt im Allgemeinen ob, die Geschäfte der Synode vorzubereiten und zu vollführen, so weit dieses nicht besondern Kommissionen übertragen ist. Sie ist berechtigt, von sich aus Anträge und Einfragen zur Vorberathung an die Kapitel oder die Prosynode zu bringen. Sie sorgt ferner für das Lokal zu den Versammlungen der Schulsynode.
- S. 20. Dem Präsidenten sieht insbesondere zu, üder die Bevbachtung der Synodalordnung zu wachen und die Berhandlungen zu leiten. Der Bicepräsident in dessen Stellverstreter. Er verwaltet die Synodalkasse, bezieht durch die Bicepräsidenten der Kapitel die Jahresbeiträge der Mitglieder der Synode und legt über die Verwendung derselben Rechnung ab. Dar Aftuar besorgt die Protosolle und das Archiv. Er hat ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder der Synode zu sühren und sich dasür mit den Aftuaren der Kapitel in Verbindung zu sehen. Er hat serner dasür zu sorgen, das jedes Mal eine gedrängte Varsellung der Verhandlungen der Synode im Druck herausgegeben und allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt werde.
  - IV. Von den Schulkapiteln und ihren Vorstehern.
- S. 21. Bahl- und Meihenfolge der Kapitel. Die Jahl- und Neihenfolge der Kapitel ift folgende: 1) das Kapitel der Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranskalten; 2) das Kapitel der Lehrer des Stadtbezirkes Zürich; 3) das Kapitel der Lehrer des Landbezirkes Zürich; 4) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Knonau; 5) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Horgen; 6) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Hillen: 7) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Hinweil; 8) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Pfässion; 10) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Pfässion; 10) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 11) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 12) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 13 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 14 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Windelsingen; 12) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 15 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 16 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 17 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 18 das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur; 19 das Kapitel der Lehrer des Winterthur; 19 das Kapitel der Lehrer des Winterthur; 19 das Kapitel der Lehrer des Winterthur; 19 das Kap
- 5. 22. Bestand. Das Kapitel besicht: 1) aus den im Kapitelkreise an öffentlichen Schulen angestellten Lehrern; 2) aus den im Kapitelkreise wohnenden Schulkandidaten; 3) aus den im Kapitelkreise wohnenden Lehrern an Privatanskalten, welche in die Schulspnode aufgenommen sind.
- S. 23. Ver sammlungen. Das Kapitel versammelt sich ährlich zweimal, das eine Mal im Mai, das andere Mal im Wintermonat; außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte auf die Einladung seines Präsidenten.

- §. 24. Geschäftstreis im Allgmeinen. In die Berathungen der Kapitel fällt Alles, was auf das Schulwesen, die Erziehung und Volksbildung sowohl im Allgemeinen, als im engern Kreise fördernd oder hemmend einwirkt.
- S. 25. Geschäfte der Frühlingssihung. In der Frühlingssihung haben sie ins Besondere die Wünsche und Anträge zu berathen, welche ein Mitglied oder die Vorsieherschaft des Kapitels zu einer Singabe an eine Staatsbehörde oder zu einer Schlußnahme vor die Synode zu bringen wünscht. Die fünf Abgeordneten zur Synode werden alljährlich in der Frühlingsversammlung mittelst geheimen Stimmenmehrs auf die Dauer eines Jahrs von dem Kapitel erwählt, wovon dem Präsidenten der Synode Kenntniß zu geben ist. Unmittelbar kann ein Mitglied nicht zum zweiten Male zur Annahme der Wahl verpflichtet werden.
- S. 26. Geschäfte ber Wintersitzung. In der Wintersitzung wird von den Verhandlungen der Spnode Bericht erflattet und zur Ausführung ihrer Beschlüsse die erforderliche Anordnung getroffen.
- S. 27. Konferenzen. Un den Konferenzen zur Fortbildung find die Lehrer an Volksschulen, so wie die Schulkandidaten, Theil zu nehmen verpflichtet, gemäß den S. S. 51—61 des Schulgesetzen 28. Herbstmonat 1832.
- §. 28. Vorsteher der Kapitel Die Vorsteherschaft der Kapitel besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Aftuar, welche durch die Kapitel aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtsdauer ist drei Jahre. Allichrlich in der Winterversammlung kommt ein Vorsteher in umgefehrter Ordnung der Erwählung in den Austritt und kann unmittelbar nicht wieder an die gleiche Stelle gewählt werden. Von jeder getroffenen Wahl ist dem Präsidenten der Synode durch Protofollauszug Kenntnis zu geben.
- S. 29. Obliegenheiten. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Borsteher der Kapitel sind im Allgemeinen auch diesenigen der Vorsteher der Synode, mit der Beschränfung auf den
  engern Kreis des Kapitels. Im Besondern hat die Kapitelsvorsteherschaft über den statutengemäßen Umlauf und die Verbreitung der Schriften der Lesezirkel, so wie der Volksschriften, und
  auch dafür zu sorgen, daß der erforderliche Stoff für die wissenschaftlichen Besprechungen durch Fragen und Aufsähe einzelner
  Mitglieder vor den Kapitelsversammlungen vorbereitet sei.

## V. Form der Verhandlungen.

S. 30. Eröffnung. Ein Berothungsgegenftand wird eröffnet durch den Prafidenten, durch bas Mitglied, welches denjelben angeregt, oder durch ein von dem Prafidenten in Anfrage geschtes Mitglied, wovon diesem, wo möglich, Anzeige gemacht wird. Es geschieht die Eröffnung vorzägsweise mündlich. Nur die eingelegten Berichte und Aufsähe dürsen ganz oder in einem Auszuge vorgelesen werden.

- S. 31. Nathschlag. Zum Nathschlage über einen eröffneten Berathungsgegenstand haben die Mitglieder mittelst der Formel: "Herr Präsident, ich bitte um's Wort", von diesem das Wort zu begehren. Geschieht dieses von Mehreren gleichzeitig, so steht es dem Präsidenten zu, den Sprecher zu bestimmen. Kein Mitglied darf zu sprechen beginnen, bis ihm von dem Präsidenten das Wort ist ertheilt worden. Der Schluß des Nathschlages tritt ein, wenn kein Mitglied mehr zu sprechen begehrt, oder wenn auf die Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes von der Versammlung der Schluß des Nathschlages erfannt wird.
- S. 32. Stellung der Anträge. Für die Stellung der Schlußanträge nach erschörftem Nathschlage hat das in Anfrage gesehte Mitglied das erste Wort. Der Präsident sordert hierauf zur Stellung allfälliger Gegenanträge oder Abänderungsanträge auf, und zwar artiselweise, wenn das Berathene aus mehrern Artiseln besteht. Solche Anträge sind in Schrift zu verfassen, zu verlesen und dem Präsidenten einzugeben. Zur Erläuterung der gestellten Anträge fann noch das Wort begehrt werden; doch hat sich der Nedner hiebei der Kürze zu besteißen.
- s. 33. Abstimmung. Der Präsident stellt die Fragen, siber welche abzustimmen ist. Bei getheilten Meinungen sind die Anträge, welche sich gegenscitig ausschließen, gegenüber zu stellen. Borschläge für Abänderung eines Antrags sind vor dem Antrage selbsten Vortagen vor der Hauptfrage in's Mehr zu sehen. Die Abstimmung in den Kapiteln geschieht durch Handaussbeung und Sählung, in der Synode durch Aussiehen und Schätzung des Wehres. Für dieses Geschäft bezeichnet der Präsident für iede Versammlung der Synode drei Stimmzähler. Wo ein Mehr zweiselhaft ist, da soll das Gegenmehr ausgerusen und nöthigen Falls eine Wiederholung der Abstimmung vorgenommen werden.
- S. 34. Wahlen. Die Wahlen werden in den Kapiteln durch das geheime Mehr mittelst Stimmzetteln, in der Spnode durch das offene Mehr mittelst Aufstehens vorgenommen. Bei Wahlen von Vorstehern ist das absolute Mehr der Anwesenden, bei andern Wahlen bingegen nur das relative Mehr erforderlich. Bei instehenden Stimmen ist das Loos durch die Stimmzähler zu zieben. Muß bei Wahlen ein Nachmehr vorgenommen werden, so fällt bei der Geheinwahl derjenige aus der Wahl, welcher die mindesse Stimmenzahl hat, bei offenem Mehr geht das Nachmehr über diesenigen drei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

- §. 35. Kommission. Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherschaft, an die Kapitel, oder an die Prospnode zur Vorberathung gewiesen werden.
- 5. 36. Ordnungsfrage. Bur handhabung des Reglements, so wie über die Behandlungsweise eines Berathungsgegenstandes, kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche ift sogleich zu eröctern und zu entscheiden.

## VI. Revision des Reglements.

5. 37. Ein Antrag auf Abanderung des Reglements muß den Vorstehern der Kapitel und der Prosunde zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Falle der Beistimmung durch die Schulssunde ist die Abanderung dem Negirungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Nargau. Wie man das neue Schulgesetz umgeht! "An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen."

Das neue Schulgeset - obgleich unvollfommen, wie alle Menichenwerfe - enthalt doch des Guten fo viel, daß jeder Freund des Schulmefens und der darauf berubenden Bolfsbildung im Bergleich mit der Vergangenheit große hoffnungen auf dasselbe gründet, ohne sich dabei ju verhehlen, das feine Einführung und Bollziehung auf mancherlei Schwierigfeiten ftoffen dürfte. Allein man gibt fich dem tröftlichen Glauben bin, daß guter Willen, mit Ginficht gepaart, viele Sinderniffe bestegen könne und werde, die anfänglich Manchem fast unüberwindlich scheinen wollten. Und man hat fich in der That bierin bisber jum Theil nicht getäuscht: Die Bildung der Schulfreise und Schulpflegen liefert hiefur - besonders durch Vereinigung paritätischer Gemeinden - einen fprechenden Beweis. Es ift jedoch gewiß Miemanden in den Sinn gefommen, daß es Leute ja - Behörden gibt, die gleichfam absichtlich das Gefet umgeben, oder vielmehr offenbar auf die grellfte Weise verlegen. Wir wollen hievon ein Beispiel anführen, das faum feines Gleichen bat. - Der S. 21. des Schulgesetzes schreibt befanntlich vor: "Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, find im Commer mochentlich wenigstens acht Stunden der untern Klasse der Elementarschüler, sechs Stunden der obern Rlaffe der Elementarichüler, und vier Stunden in der Fortbildungsschule Unterricht ju ertheilen." Sierauf fich flühend, bat die Schulpflege von Murenlingen bie Sommerschule also angeordnet:

.a, der Unterlehrer gibt feinen Schülern wöchentlich 9 Stunden